**ACHTUNG: Bei diesen Unterlagen handelt es sich um die Fassung, bei der eine Einwilligung zur Speicherung des konkreten 3G-Nachweis (Impf-/Genesenenstatus mit Ablauf) eingeholt wird. Bitte Informationen unter** [**https://www.bho-legal.com/muster-zur-dokumentation-der-kontrolle-von-3g-nachweisen-am-arbeitsplatz/**](https://www.bho-legal.com/muster-zur-dokumentation-der-kontrolle-von-3g-nachweisen-am-arbeitsplatz/) **beachten**

**Inhalte:**

* Relevanter Auszug aus § 28b IfSG (Achtung: gilt nur für „normale“ Arbeitsstätten, besondere Regelungen gelten für Pflegeheime etc.)
* Erläuterung zur Durchführung des 3G-Nachweises
* Übersicht zur Dokumentation
* Individuelle Dokumentationsbögen
* Datenschutzerklärung (durch Angaben zum Unternehmen des Arbeitgebers zu ergänzen)
* Einwilligungserklärung zur Speicherung des 3G-Nachweis und der Hinterlegung des Nachweises beim Arbeitgeber

**§ 28b IfSG (Auszüge):**

*(1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten und Arbeitgeber dürfen Transporte von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nur durchführen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden zurückliegen. Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um*

*1.*

*unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder*

*2.*

*ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.*

*Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.*

*(2) […]*

*(3) Alle Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, darf der Arbeitgeber sowie die Leitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann von jedem Arbeitgeber sowie von den Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. […] Die nach Satz 3 und nach Satz 8 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.*

*[…]*

**Bei der Erhebung der 3G-Nachweise u.a. zu beachten:**

* Bei § 28b IfSG handelt es sich um eine bundesweit geltende Regelung, dies schließt allerdings nicht aus, dass die Bundesländer noch weitere Regelungen erlassen, die zu berücksichtigen sind.
* Für das Homeoffice sind keine 3G-Nachweise zu erheben, nur für die Arbeitsstätte und auch nur dann, wenn ein physischer Kontakt (gemeint ist, dass sich mehr als eine Person in unmittelbarer Nähe befindet, eine körperliche Berührung ist nicht erforderlich) nicht ausgeschlossen werden kann (einzelne Reinigungskräfte, die nach den Betriebszeiten tätig sind, müssen daher grundsätzlich keinen Nachweis erbringen; bei mehreren gleichzeitig anwesenden Reinigungskräften dürfte dies anders zu bewerten sein).
* Die Dokumentation ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen, z.B. durch Lagerung in einem abschließbaren Behältnis, insbesondere Tresor (weitere Maßnahmen siehe § 22 Abs. 2 BDSG).
* Da es sich bei den 3G-Nachweisen nach allgemeiner Ansicht um Gesundheitsdaten handelt, sind diese besonders vertraulich zu behandeln und daher sollte die Prüfung auf einen sehr kleinen Kreis der überprüfenden Personen begrenzt werden, die sorgfältig auszuwählen und explizit zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.
* Die 3G-Nachweise sind vor dem Betreten der Arbeitsstätte durch Arbeitgeber/Beschäftigte zu erheben, Ausnahmen sind nur die – wenn der Arbeitgeber dies freiwillig anbietet – Situationen, in denen der Arbeitnehmer einen Selbsttest unter Aufsicht vornimmt oder sich impfen lässt.
* Den Beschäftigten sind bei Bedarf barrierefrei die Zutrittsregelungen zur Arbeitsstätte mitzuteilen.
* Betroffenen ist eine Datenschutzerklärung auszuhändigen, wenn der 3G-Nachweis erstmalig erhoben wird.
* Die betroffenen Personen können frei entscheiden, welche Form des 3G-Nachweises erbracht wird, geimpfte Beschäftigte können z.B. auch tägliche Tests vorlegen.
* Wenn ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis, der mindestens bis zum 19. März 2022 gültig ist, vorgelegt wird, ist eine weitere Prüfung nicht mehr erforderlich, die betreffenden Personen müssen den Nachweis aber bei sich führen, damit er bei einer Kontrolle durch die zuständige Behörde vorgelegt werden kann, z.B. als QR-Code auf dem Smartphone, Impfpass im Spind etc.
* Läuft ein Genesenennachweis zu einem Zeitpunkt vor Ablauf des 19. März 2022 ab, muss nach dem Ablauf ein erneuter 3G-Nachweis erbracht werden.
* Ein Antigen-Schnelltest darf zum Zeitpunkt des Betretens der Arbeitsstätte nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR oder PoC-PCR Testnachweis ist abweichend hiervon 48 Stunden gültig.
* Die Dokumentation zum konkreten 3G-Nachweis sollte pro Person individuell geführt werden, das Führen einer Übersicht zur Identifikation, von wem Nachweise zu erbringen sind, sollte aber auch zulässig sein.
* Nachweise sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach Ihrer Erhebung zu löschen. Hierbei handelt es sich um eine Höchstdauer. Fällt die Erforderlichkeit vorher weg, sind die Nachweise bereits vorher zu löschen.
* Weitergehende Infos vom Bundeministerium für Arbeit und Soziales: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>.
* Bitte schauen Sie sich die ergänzenden Hinweise, die unter <https://www.bho-legal.com/muster-zur-dokumentation-der-kontrolle-von-3g-nachweisen-am-arbeitsplatz/> zur Verfügung stehen, an, insbesondere im Hinblick auf verschiedene Ansicht der Datenschutzbehörden.

**Dokumentation des 3G-Nachweises durch Arbeitgeber**

**(je Arbeitsstätte gesondert zu führen)**

**Stand: [Datum]**

**Zur Prüfung berechtigte Personen: [Namen]**

**Übersicht Arbeitgeber/Beschäftigte:**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Name** | **Vorname** | **Personalnummer oder Geburtsdatum bei Namensgleichheit** | **3G-Nachweis im Sinne von § 28b Abs. 1 IfSG** | | |
| **Erbracht[[1]](#footnote-1)** | **Erbracht bis[[2]](#footnote-2)** | **Täglich[[3]](#footnote-3)** |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

**[Name], [Vorname] ([Personalnummer oder Geburtsdatum bei Namensgleichheiten])**

**Hat in Speicherung des konkreten Impfnachweis/ Nachweis des Genesenenstatus eingewilligt:  JA  Nein[[4]](#footnote-4)**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **3G-Nachweis– sofern keine Einwilligung in Speicherung des Status erteilt wurde bzw. Negativtest vorgelegt wurde** | **Impfnachweis/ Nachweis des Genesenenstatus bis zum 19. März 2022 – nur bei Einwilligung** | **Impfnachweis/ Nachweis des Genesenenstatus, wenn Status vor Ablauf des 19. März 2022**  **– nur bei Einwilligung** | **Datum, Uhrzeit** | **Überprüft durch** | **Unterschrift der überprüfenden Person** |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |
|  |  | bis: \_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |  |

**Datenschutzerklärung zur Verarbeitung des „3G-Status“**

Nach § 28 Abs. 1, 3 des Infektionsschutzgesetzes mit Wirkung vom 24. November 2021 sind Arbeitgeber verpflichtet, im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie selbst und von ihren Beschäftigten vor dem Betreten von Arbeitsstätten einen so genannten 3G-Nachweis (Impfnachweis, Genesenennachweis. Negativtest) zu erbringen bzw. nachweisen zu lassen. Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Nachweises und der Dokumentation des 3G-Status.

1. **Name und Anschrift des Verantwortlichen**

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten gem. Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist [Name und Anschrift des Verantwortlichen] („Verantwortlicher“ oder „wir“), Tel.: [Telefon], E-Mail: [E-Mail-Adresse].

1. **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter [E-Mail-Adresse] oder unserer Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“. Sie können sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

1. **Kategorien personenbezogener Daten**

Name, Vorname, Geburtsdatum oder Personalnummer (die Dokumentation der Personalnummer erfolgt nur, wenn mehrere Beschäftigte mit Namensgleichheit beschäftigt sind), Datum und Uhrzeit des Nachweises und je nach gewählter Form des 3G-Nachweises Testergebnis, Genesenenstatus mitsamt Ablaufdatum oder Impfstatus; es handelt sich hierbei um besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

1. **Art und Zweck der Datenverarbeitung**

Die Form des 3G-Nachweises im Sinne von § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes kann von Beschäftigten im Rahmen dieser Regelung frei gewählt werden (der Verantwortliche ist jedoch nicht verpflichtet, einen Selbsttest unter Aufsicht anzubieten) und führt zu folgenden Verarbeitungen dieser Daten:

* Wird der Nachweis mittels eines anerkannten PCR- oder Schnelltest erbracht, wird die Erbringung des 3G-Nachweises mitsamt dem Zeitpunkt, an dem der Nachweis vorgelegt wurde, dokumentiert; die Art des Nachweises wird nicht dokumentiert.
* Wird der Nachweis mittels eines anerkannten Selbsttests erbracht, findet der Test im Beisein einer vom Verantwortlichen benannten Person statt, der 3G-Nachweises mitsamt dem Zeitpunkt, an dem der Nachweis erbracht wurde, wird dokumentiert; die Art des Nachweises wird nicht dokumentiert.
* Wird der Nachweis durch die Vorlage des Impfpasses, eines elektronischen Impfzertifikats oder eines Genesenennachweises, welche mindestens bis zum Ablauf des 19. März 2022 gültig sind, erbracht, wird dokumentiert, dass der 3G-Nachweis erbracht wurde und ein weiterer Nachweis bis zum Ablauf des 19. März 2022 nicht mehr zu erbringen ist, sofern hierin ausdrücklich eingewilligt worden ist, ansonsten wird nur dokumentiert, dass zu dem betreffenden Zeitpunkt ein Nachweis erbracht wurde (in diesem Fall ist eine tägliche Kontrolle erforderlich); erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines elektronischen Zertifikats oder eines QR-Codes (z.B. in der Corona-Warn-App oder der CovPass-App oder einer vergleichbaren anerkannten Applikation), findet eine Überprüfung mittels einer zugelassenen Applikation wie der CovPass Check App statt.
* Wird der Nachweis durch die Vorlage des Impfpasses, eines elektronischen Impfzertifikats oder eines Genesenennachweises, welche vor dem Ablauf des 19. März 2022 ablaufen, erbracht, wird, sofern hierin ausdrücklich eingewilligt worden ist, dokumentiert, dass der 3G-Nachweis bis zum Ablauf des Impfzertifikats oder Genesenennachweises erbracht wurde. Ohne eine Einwilligung wird nur dokumentiert, dass zu dem betreffenden Zeitpunkt ein Nachweis erbracht wurde (in diesem Fall ist eine tägliche Kontrolle erforderlich). Erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines elektronischen Zertifikats oder eines QR-Codes (z.B. in der Corona-Warn-App oder der CovPass-App oder einer vergleichbaren anerkannten Applikation), findet eine Überprüfung mittels einer zugelassenen Applikation wie der CovPass Check App statt.

In allen Fällen erfolgt, soweit die Zuordnung der Beschäftigten zu dem vorgelegten Nachweis nicht bereits anderweitig eindeutig erfolgt ist, durch Abgleich des Nachweises mit einem gültigen Ausweisdokument statt, welches dem Verantwortlichen vorzulegen ist.

Die Verarbeitung der vorstehend genannten personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Erfüllung der Nachweis- und Dokumentationspflichten nach § 28b Abs. 3, des Infektionsschutzgesetzes sowie zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes, soweit dies erforderlich ist.

Die Überprüfung des 3G-Status erfolgt ausschließlich durch vom Verantwortlichen benannte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen.

1. **Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung**

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der vorstehend genannten Kategorien personenbezogener Daten ist Art. 9 Abs. 2 lit. g), h) und i) DSGVO, § 28b Abs. 1, Abs. 3 S. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes.

Sofern Beschäftigte ausdrücklich in die Speicherung des Impf- und/oder Genesenenstatus eingewilligt haben, erfolgt die Speicherung auf Grundlage der Einwilligung. Rechtsgrundlage ist Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO i.V.m. § 26 Abs. 2 S. 1 BDSG.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hiervon berührt wird.

1. **Empfänger der personenbezogenen Daten**

Sofern das zuständige Gesundheitsamt oder eine andere Behörde die Dokumentation zum Nachweis des 3G-Status anfordert, erfolgt die Weitergabe an die entsprechende Behörde. Im Übrigen findet eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht statt.

1. **Speicherung und Speicherdauer**

Die o.g. Daten werden spätestens am Ende des sechsten Monats nach Ihrer Erhebung gelöscht.

1. **Ihre Rechte**

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

* Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
* Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO),
* Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
* Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

\*\*\*\*\*

**Einwilligungserklärung zur Speicherung des Impf-/Genesenenstatus**

Ich, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, willige ein, dass [Name und Anschrift des Verantwortlichen] („Verantwortlicher“), zum Zwecke eines vereinfachten 3G-Nachweises nach § 28b Abs. 1 IfSG den von mir nachgewiesenen Umstand, dass ich vollständig gegen den SARS-CoV-2-Erreger geimpft bin oder den Status einer von einer SARS-CoV-2 genesenen Person habe und bis zu welchem Zeitpunkt der Impf-/Genesenenstatus gültig ist, für die Dauer der nach § 28b IfSG geltenden Pflicht zur Dokumentation der Kontrolle des 3G-Nachweises speichern darf.

Der Zweck der Verarbeitung, in die ich einwillige, ist es, den sogenannten 3G-Nachweis in Form des Nachweises des Impf- oder Genesenenstatus nur einmal bis zu seinem Ablauf erbringen zu müssen, anstatt hierzu täglich wiederkehrend verpflichtet zu sein. Im Falle der Speicherung des Impf- oder Genesenen-Status erfasst die Verarbeitung sowohl den Status als auch dessen Ablaufdatum.

Bei den vorstehend genannten Daten handelt es sich um Gesundheitsdaten und damit um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Meine Einwilligung umfasst ausdrücklich diese Daten.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass ich deswegen Nachteile zu befürchten hätte. Ich kann diese Einwilligung zudem jederzeit in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Der gespeicherte Status wird dann unverzüglich entfernt. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Erfolgt der Widerruf, muss ich ab diesem Zeitpunkt den 3G-Nachweis täglich erbringen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

1. Der 3G-Nachweis gilt als erbracht im Sinne von § 28b Abs. 1 IfSG, wenn entweder ein gültiges Impfzertifikat oder ein Genesenenzertifikat, welches mindestens bis zum 19. März 2022 gültig ist, vorgelegt worden ist. [↑](#footnote-ref-1)
2. Wird ein Genesenenzertifikat, welches nicht bis zum 19. März 2022 gültig ist, vorgelegt, ist nach Ablauf des Zertifikats eine erneute 3G-Überprüfung vorzunehmen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ein PCR oder PoC-PCR Testnachweis ist abweichend hiervon 48 Stunden gültig. [↑](#footnote-ref-3)
4. bei „Nein“ auch bei Status „geimpft/genesen“ täglich zu kontrollieren [↑](#footnote-ref-4)